

per E-Mail

Wien, am 02. März 2016
Zl. 026-1/260216/HA

An alle Landesverbände!

Betreff: MPLC – Filmmutzung in öffentlichen Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dem Österreichischen Gemeindebund wurde seitens mehrerer Landesverbände mitgeteilt, dass zahlreiche Gemeinden von der Firma MPLC (Motion Picture Licensing Company) mittels eines Schreiben aufgefordert wurden, ihren Lizenzierungsbedarf für Filmaufführungen in öffentlichen Einrichtungen bekanntzugeben. Eine Rücksprache mit MPLC ergab, dass diese zunächst an alle Städte und größere Gemeinden herangetreten ist, vorgesehen ist jedoch, in weiterer Folge alle Gemeinden Österreichs mit einem derartigen Schreiben zu kontaktieren. Der Österreichische Gemeindebund hat ersucht, vorerst – bis zur Klärung wesentlicher Rechtsfragen – von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen. Dies wurde seitens MPLC zugesagt.

Rechtlicher Hintergrund

Gemäß Urheberrechtsgesetz kommen dem Urheber eines Werkes die ausschließlichen Verwertungsrechte zu. Neben dem Vervielfältigungsrecht und dem Verbreitungsrecht ist unter weiteren auch das Aufführungsrecht als Verwertungsrecht genannt. Der Urheber kann anderen gestatten, das Werk zu benutzen (zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen etc.). Auf welche Art, mit welchen Mitteln und innerhalb welcher örtlichen und zeitlichen Grenzen das Werk von einem Werknutzungsberechtigten benutzt werden darf, richtet sich nach dem mit dem Urheber abgeschlossenen Vertrag.

Das Urheberrechtsgesetz sieht aber einige Einschränkungen der Dispositionsfreiheit des Urhebers vor:

Abgesehen von Werken, die gar keinen urheberrechtlichen Schutz genießen (Gesetze, Erlässe etc.), ist es bspw. jeder natürlichen Person gestattet, von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herzustellen. Ebenso keiner Einwilligung des Berechtigten bzw. des Urheberrechtsinhabers bedürfen Schulen und Universitäten, so sie für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang etwa Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufführen („Freie Werknutzung“). Daraus folgt, dass der Rechteinhaber die öffentliche Wiedergabe eines Filmwerks im Unterricht nicht verbieten kann und daher dulden muss. Dafür steht ihm ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Die Vergütungsansprüche können aber nicht vom Rechteinhaber geltend gemacht werden, sondern obliegt die Durchsetzung in diesem Fall ausschließlich sogenannten Verwertungsgesellschaften.

Lizenzierung

Überall dort, wo es keine freie Werknutzung gibt, muss die Bewilligung (Lizenz) des jeweiligen Rechteinhabers eingeholt werden. Dies kann entweder unmittelbar beim Urheber selbst erfolgen oder aber bei jenem, dem die entsprechenden Rechte übertragen wurden (Rechteinhaber, Verwertungsgesellschaft). Bei der öffentlichen Aufführung eines Filmes kann die Einholung der Rechte mitunter Schwierigkeiten hervorrufen, da mit einem Film zahlreiche Urheber und Rechteinhaber verbunden sind (Rechte der Filmurheber, Rechte der Filmproduzenten, Rechte der Komponisten und Autoren der Filmmusik, Rechte der Drehbuchautoren, Rechte der Musiker usw.).

Anders als etwa bei der öffentlichen Aufführung von Musikstücken, hinsichtlich derer nahezu ausschließlich die AKM (Verwertungsgesellschaft Autoren, Komponisten und Musikverleger) Rechteinhaber und damit Ansprechpartner ist, ist im Zusammenhang mit der Aufführung von Filmen die Bewilligung mehrerer Rechteinhaber einzuholen.

Sollte daher eine Gemeinde einen Film öffentlich aufführen wollen, so ist sie angehalten, die jeweiligen Rechteinhaber ausfindig zu machen und von diesen die Bewilligungen einzuholen (Lizenzierung).

Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften sind gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 nicht auf Gewinn gerichtete Unternehmen, deren Aufgabe es ist, in gesammelter Form Rechte an Werken nutzbar zu machen und Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz geltend zu machen.

Verwertungsgesellschaften treten daher immer dann auf, wenn sie Urheberrechte im Namen mehrerer Rechtsinhaber zu deren kollektivem Nutzen wahrnehmen. Diese sogenannte kollektive Rechtswahrnehmung ist bewilligungspflichtig. Für die (kollektive) Wahrnehmung eines bestimmten Rechts darf jeweils nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft eine Betriebsgenehmigung erteilt werden (Monopolgrundsatz).

Im Bereich der Filmaufführungen an Schulen zum Zwecke des Unterrichts (aber auch im Bereich der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken in Schulen – Reprographievergütung) können Ansprüche daraus nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Aus diesem Grund haben die Länder und die kommunalen Spitzenverbände in den letzten Jahren mit allen in Betracht kommenden Verwertungsgesellschaften die Höhe der Vergütungen für Reprographie und Filmaufführungen in Schulen verhandelt.

MPLC

Die Firma MPLC Austria mit Sitz in Wien, Tochtergesellschaft der amerikanischen Motion Picture Licensing Company, hat laut eigenen Angaben die Berechtigung von mehr als 1.000 Film- und Fernsehproduzenten, unabhängigen Produzenten und Verleihern, im eigenen Namen Lizenzen für die unentgeltliche öffentliche Wiedergabe ihrer Filmwerke zu vergeben. Die MPLC ist keine Verwertungsgesellschaft und tritt auch nicht als solche in Erscheinung.

Zu betonen ist, dass MPLC nur die Rechte am Film selbst hat. Ob sie auch die Rechte an den vorbestehenden Werken (Drehbuch, Romanvorlagen etc.) hat, ist nicht restlos geklärt. MPLC geht davon aus, dass dies in den meisten Fällen der Fall sein wird. Wenn man daher Filme von MPLC lizenziert, seien auch die Rechte an den vorbestehenden Werken mit großer Wahrscheinlichkeit abgegolten. Jedenfalls nicht umfasst von der Lizenz sind die Rechte an der Filmmusik, diese müssen eigens lizenziert werden (AKM).

Da die MPLC keine Verwertungsgesellschaft ist, unterliegt sie weder der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde noch den Transparenz- und Offenlegungspflichten des Verwertungsgesellschaftengesetzes. Bisher weist MPLC ausschließlich auf eine Liste der betreffenden Filmstudios, dessen Rechte sie wahrnimmt. Das ist aus Sicht eines Nutzers (Gemeinde), der einen Ansprechpartner für einzelne Filme ausfindig machen möchte, nicht zufriedenstellend.

In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass derzeit eine umfangreiche Novelle des Verwertungsgesellschaftengesetzes in Begutachtung ist, die grundlegende Änderungen auch für MPLC mit sich bringen könnte. Es bleibt daher in jedem Fall abzuwarten, was schlussendlich beschlossen wird und welche Folgen sich daraus für MPLC und die Nutzer (Gemeinden) ergeben.

Verwertungsgesellschaftengesetz Neu

Der in Begutachtung befindliche Gesetzesentwurf wird von Seiten des Österreichischen Gemeindebundes insofern kritisch gesehen, als die Probleme, die sich durch Firmen wie MPLC ergeben (insbesondere die Komplexität bei öffentlichen Aufführungen von Filmwerken), keiner Lösung zugeführt werden. In Umsetzung der diesem Entwurf zugrundeliegenden EU-Richtlinie soll es künftighin neben den klassischen Verwertungsgesellschaften sogenannte unabhängige Verwertungseinrichtungen geben, die kollektiv Rechte wahrnehmen, zudem (anders als Verwertungsgesellschaften) auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und nicht von den Rechteinhabern kontrolliert werden.

So die MPLC nicht als (klassische) Verwertungsgesellschaft zu qualifizieren ist und einer Betriebsbewilligung bedürfte, so würde sie künftig als „unabhängige Verwertungseinrichtung“ einzustufen sein. Diese bedarf aber nach dem derzeitigen Entwurf keiner Bewilligung und unterliegt nur wenigen Transparenzbestimmungen. Auch die behördliche Aufsicht über unabhängige Verwertungseinrichtungen wäre nach dem Gesetzesentwurf nur sehr eingeschränkt möglich. Im Ergebnis hätte dies zur Folge, dass die derzeitige, aus Sicht der Nutzer unbefriedigende Situation nicht nur nicht gelöst, sondern sogar gesetzlich verankert würde (siehe beiliegende Stellungnahme zum Gesetzesentwurf).

Resümee:

Insbesondere vor dem Hintergrund der kurz bevorstehenden Novelle des Verwertungsgesellschaftengesetzes ist der Abschluss von neuen Pauschalverträgen mit der Firma MPLC zum jetzigen Zeitpunkt kritisch zu beurteilen. Dies ändert freilich nichts an der Tatsache, dass eine Gemeinde, so sie öffentlich Filme aufführt (im Rahmen von Veranstaltungen, „Kino unter Sternen“, aber auch in gemeindeeigenen Einrichtungen wie Pflegeheimen etc.), dafür zu sorgen hat, dass sie die erforderlichen Rechte hierfür hat. Sollte ein Film von MPLC betroffen sein, so wäre allenfalls eine Einzellizenz zu erwerben.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Abgrenzung des Begriffs „öffentliche Aufführung“ nicht abschließend geklärt ist. Filme, die im Rahmen von Veranstaltungen und öffentlichen Festen gezeigt werden, sind definitiv öffentlich und daher lizenzierungspflichtig. Ebenso lizenzierungspflichtig sind Filme, die in öffentlichen Einrichtungen gezeigt werden, so etwa in Seniorenheimen, in Krankenanstalten aber auch in Kindergärten. Wenn daher derartige Einrichtungen die Möglichkeit bieten, Filme aufzuführen, so müssten diese lizenziert werden. Fraglich und daher nach wie vor ungeklärt sind jene Fälle, in denen nur ein begrenzter Kreis von Personen Filme ansieht (Jugendliche in einer von einer Gemeinde bereitgestellten

Jugendeinrichtung, Pflegelinge im Aufenthaltsraum von Altenbetreuungseinrichtungen). Eine diesbezügliche Klarstellung bzw. Definition des „Öffentlichkeitsbegriffes“ wird von Seiten des Österreichischen Gemeindebundes in seiner Stellungnahme zur Novelle des Verwertungsgesellschaftengesetzes eingefordert (siehe Beilage).

Nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes ist entgegen der Ansicht von MPLC der *Schulbereich* nicht von dieser Thematik befasst. Wenngleich im Urheberrechtsgesetz lediglich von Filmaufführungen zum *Zwecke des Unterrichts* gesprochen wird (für dessen Vergütung Verwertungsgesellschaften zuständig sind), so ist klarzustellen, dass zum einen die Wortfolge „zum Zwecke des Unterrichts“ weit ausgelegt werden kann/muss und zum anderen der Österreichische Gemeindebund (wie auch der Städtebund und die Länder) mit den Verwertungsgesellschaften eine (die bereits oben zitierte) Vereinbarung abgeschlossen haben, wonach auch der Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen (wie auch Schulveranstaltungen, Stundenplanänderungen) zum Unterricht zählen. Der abgeschlossene Vertrag gilt sogar für Schülerheime, die mit einer von Gemeinden erhaltenen Schule eine organisatorische Einheit bilden. Diese Rechtsansicht wurde auch von der anwaltlichen Vertretung der Verwertungsgesellschaften (so im Besonderen der für Filme zuständigen Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH), *Prof. Dr. Michel Walter* bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Beilagen